Mitteilungsblatt
der Montanuniversität Leoben

Montanuniversität Leoben

20. Stück | Ausgegeben am 27.10.2026 | Studienjahr 2026/2027

20. Richtlinie des Rektorats und Senats der Montanuniversität Leoben für das Habilitationsverfahren gemäß § 103 UG an der Montanuniversität Leoben

Präambel

Die Montanuniversität Leoben ist bestrebt, die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses auf höchstem Niveau zu gewährleisten. Dabei kommt der Habilitation eine zentrale Stellung zu.

Zur Sicherstellung eines hohen Standards in Forschung und Lehre an der Montanuniversität Leoben erlassen das Rektorat und der Senat der Montanuniversität Leoben daher folgende Richtlinie für das Habilitationsverfahren gemäß § 103 UG an der Montanuniversität Leoben:

I. Rechtsgrundlagen der Habilitation

Universitätsgesetz 2002 (BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2025/68)

UG § 103. (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches […] Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche […] Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche […] Arbeiten […] zu betreuen und zu beurteilen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen […] Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.

(3) Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen
1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

[…]

(4) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten. Dieses hat den Antrag, sofern er nicht mangels Zuständigkeit der Universität zurückzuweisen ist, an den Senat weiterzuleiten.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen […] Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs übertragen.

(6) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs haben das Recht, Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben.

(7) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Habilitationskommission, die Studierenden mindestens ein Mitglied.

(8) Die Habilitationskommission entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen.

(9) Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

(10) Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden.

(11) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert (Privatdozentin oder Privatdozent).

Satzungsteil „Habilitations- und Berufungsverfahren 2019“ (MBl. 42. Stück 2019/2020, Nr. 68, idF MBl. 19. Stück 2026/2027, Nr. 19)

Der Satzungsteil „Habilitations- und Berufungsverfahren 2019“ (im Folgenden: Satzung) ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.unileoben.ac.at/universitaet/universitaetsleitung/satzungsteile-des-senats/

II. Phase der Habilitationsvorbereitung

§ 1. (1) Vor der Einreichung eines Antrags auf Verleihung der Lehrbefugnis (vgl. § 6) durchläuft die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber eine strukturierte Vorbereitungsphase. Diese dient dem Ziel, die Qualität des Habilitationsantrags bereits während der Vorbereitung durch qualifiziertes Feedback zu Forschung, Lehre und strategischer Ausrichtung zu sichern.

(2) Die Vorbereitungsphase kann so früh wie möglich ab Habilitationsabsicht beginnen, spätestens jedoch ein Jahr vor der beabsichtigten Antragstellung.

(3) Das Vorbereitungsteam besteht aus drei Personen und der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber. Es wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats unter Einbeziehung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben gemäß § 103 Abs. 5 UG eingesetzt. Ein Mitglied des Vorbereitungsteams ist eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor des dem angestrebten Habilitationsfach fachlich am nächsten stehenden Lehrstuhls bzw. Instituts an der Montanuniversität Leoben gemäß § 98, § 99 Abs. 1, 4 oder § 99a UG. Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren gemäß § 99 Abs. 1 UG können diese Funktion nur ausüben, wenn sie für die Dauer von 5 Jahren und mit einem Beschäftigungsausmaß von zumindest 50% angestellt sind. Teil des Vorbereitungsteams sind außerdem zwei weitere an der Montanuniversität Leoben habilitierte Personen aus einem nahestehenden Fachbereich, wobei eine dieser beiden Personen von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgeschlagen werden kann. Die drei Personen des Vorbereitungsteams müssen dabei zumindest zwei verschiedenen Lehrstühlen zugeordnet sein, eine Person gemäß §94 Abs. 2 Z1 UG übernimmt die Rolle der Promotorin oder des Promotors.

(4) Bei Start der Vorbereitungsphase und anschließend jährlich finden Gespräche zwischen der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber und dem Vorbereitungsteam statt. Gegenstand dieser Gespräche sind der aktuelle Stand, der Fortschritt seit dem letzten Gespräch, Empfehlungen und Ziele (z.B. Art und/oder Anzahl an Publikationen iSd § 2, Zitationsindex, andere fachliche Beiträge im angestrebten Habilitationsfach gemäß § 3 und didaktische Qualifikationen iSd § 4). Über diese Gespräche werden Protokolle angefertigt, welche von dem Vorbereitungsteam und der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber aufbewahrt werden. Die Protokolle können von der Habilitationskommission zur Einsicht angefordert werden. Das Rektorat wird von der Promotorin oder vom Promotor formlos über die Abhaltung der Gespräche informiert.

(5) Ein abschließendes Treffen mit dem Vorbereitungsteam kann frühestens ein halbes Jahr nach Beginn der Vorbereitungsphase stattfinden. Bei diesem Treffen präsentiert die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber den Stand des Habilitationsprojekts, wobei insbesondere die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation und die mehrmalige Lehrtätigkeit dargelegt werden sollen. Im Anschluss wird gemeinsam evaluiert, inwieweit die in den Gesprächen gemäß Abs. 4 festgelegten Ziele erreicht wurden. Ebenso wird ein Vorschlag zur Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter (vgl. § 8) erarbeitet. Darüber hinaus wird ein Vorschlag für das wissenschaftliche Fach, für das die Lehrbefugnis beantragt werden soll (vgl. § 6 Abs. 2) erarbeitet und ein Bezug zu den fachlichen Inhalten der geplanten Habilitation hergestellt. Über das Gespräch wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorbereitungsteam und der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber aufbewahrt wird. Dieses Protokoll kann von der Habilitationskommission zur Einsicht angefordert werden. Das Rektorat wird von der Promotorin oder vom Promotor formlos über die Abhaltung des Abschlussgesprächs informiert. Hat die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber die im ersten Gespräch vereinbarten Ziele aus Sicht des Vorbereitungsteams erreicht, kann dieses die Vorbereitungsphase um bis zu 6 Monate verkürzen.

III. Kriterien zur Beurteilung der wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikation, Anforderungen an die Habilitationsschrift

Kriterien zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation

§ 2. Von der Habilitationswerberin oder vom Habilitationswerber wird eine signifikante, dem Fachgebiet angemessene Anzahl von internationalen, begutachteten wissenschaftlichen Publikationen einschließlich der Arbeiten aus der Dissertation erwartet. Extended Abstracts werden nicht berücksichtigt. Die im Rahmen der Vorbereitungsphase vereinbarten und protokollierten Ziele sind zu berücksichtigen (vgl. § 1). Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis beizulegen. Die Publikationstätigkeit muss sich in einem anerkannten, im jeweiligen Fachbereich gebräuchlichen Zitationsindex widerspiegeln.

§ 3. In die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation sollen von der Habilitationskommission auch folgende Punkte miteinbezogen werden, wobei in der Vorbereitungsphase dazu eine individuelle Schwerpunktsetzung erfolgt, die in den Protokollen dokumentiert wird:

- Vortragstätigkeit auf internationalen Tagungen;
- Persönlichkeitsbildung und Qualifikationserweiterung durch einen facheinschlägigen Auslandsaufenthalt in der Dauer von mindestens drei Monaten nach der Promotion;
- Einwerbung von Forschungsmitteln;
- Patente;
- Aufbau einer international sichtbaren Arbeitsgruppe;
- Etablierung internationaler Kooperationen (nachgewiesen durch Gemeinschafts-publikationen oder Gemeinschaftsprojekte; Zusammenarbeit mit Gastwissenschafterinnen oder Gastwissenschaftlern);
- Abwicklung von Forschungsprojekten;
- Mitwirkung bei der Betreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen);
- Nachweis der wissenschaftlichen Anerkennung in der Scientific Community, z.B. durch:
    a. Zuerkennung wissenschaftlicher Preise/Auszeichnungen;
    b. Vortragseinladungen bei wissenschaftlichen Konferenzen;
    c. eingeladene Übersichtsartikel;
    d. Berufung in Fachorganisationen;
    e. Mitarbeit in Gremien zur Normung
    f. Einbindung in die Organisation wissenschaftlicher Konferenzen oder Organisationen („session chair“, „scientific board“, etc.);
    g. Begutachtung von wissenschaftlichen Manuskripten bzw. Forschungsanträgen.

Kriterien zur Beurteilung der didaktischen Qualifikation

§ 4. (1) Die Feststellung der didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers erfolgt anhand des Lehrportfolios, den Erkenntnissen aus dem Lehrvortrag sowie der Stellungnahme(n) der Studierenden in der Habilitationskommission.

(2) Das Erfordernis der mehrmaligen Lehrtätigkeit ist eine formale Voraussetzung für die Einleitung des Habilitationsverfahrens. Die Überprüfung der didaktischen Qualifikation erfolgt erst im Rahmen des Habilitationsverfahrens.

(3) Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat ein Lehrportfolio vorzulegen. Dieses dient der systematischen Dokumentation und Reflexion der eigenen Lehrpraxis und trägt zur Förderung einer wissenschaftlich reflektierten Lehrpraxis im Sinne des Scholarships of Teaching and Learning (SoTL) bei. Es enthält

- eine persönliche Lehrphilosophie;
- die Darstellung der eigenverantwortlichen Lehrtätigkeit;
- Lehrkonzepte;
- Beschreibung von Materialien und Methodenvielfalt;
- Reflexion der Lehrpraxis;
- Angaben zur Betreuungs- und Prüfungspraxis inklusive deren Reflexion;
- Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen und die Darstellung der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen und Weiterentwicklung;
- Nachweise hochschuldidaktischer Weiterbildungen.

Das Portfolio dient der Habilitationskommission als ergänzende Grundlage zur Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten.

(4) Ergänzend können, soweit sie für die jeweilige Habilitationswerberin oder den jeweiligen Habilitationswerber einschlägig sind, weitere Aktivitäten mit Bezug zu Scholarship of Teaching and Learning in die Beurteilung einbezogen werden. Eine individuelle Schwerpunktsetzung erfolgt in der Vorbereitungsphase und wird in den dortigen Protokollen dokumentiert. Dazu zählen insbesondere:

- Beiträge zu Scholarship of Teaching and Learning; (wie zum Beispiel die systematische Entwicklung, Erprobung und Evaluation neuer Lehr-, Lern- oder Prüfungskonzepte; die evidenzbasierte Weiterentwicklung bestehender Lehrveranstaltungen, etc.);
- Beiträge zu hochschuldidaktischen Projekten;
- die Dokumentation oder Veröffentlichung von Erkenntnissen aus der eigenen Lehrpraxis;
- Beiträge zum institutionellen oder fachbezogenen Austausch über Lehre und Lehrentwicklung;
- Eigene Beiträge zur Curriculums- und Lehrentwicklung;
- Lehrpreis-Nominierungen und Lehrpreise;
- Peer-Feedback, Lehrhospitationen sowie Hospitationen an anderen postsekundären Bildungseinrichtungen;
- Tätigkeit als Gastlehrende oder Gastlehrender an anderen postsekundären Bildungseinrichtungen;
- Beteiligung an Mentoring- oder vergleichbaren Programmen.

Anforderungen an die Habilitationsschrift

§ 5. (1) Die Habilitationsschrift dient dem Nachweis der geforderten hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation. Sie kann in Form einer Monographie vorgelegt werden oder aus mehreren im thematischen Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen bestehen (kumulative Habilitationsschrift).

(2) Die Habilitationsschrift muss einem dem beantragten Habilitationsfach zuordenbaren Thema gewidmet sein.

(3) Die Bestimmungen des Satzungsteils „Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb“, MBl. 82. Stück 2020/2021, Nr. 124 idgF, und der Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Internationales sowie des Studiendekans für den Einsatz KI-basierter generativer Werkzeuge, MBl. 108. Stück 2023/2024, Nr. 181, sind einzuhalten.

(4) Die von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber verfasste Dissertation oder Teile derselben sind als Bestandteil der Habilitationsschrift nicht zulässig.

(5) Für Monographien gilt:

1. Die Monographie muss einen Teil mit einer Einleitung, der Beschreibung der Fragestellung, dem Stand der Forschung („State of the art“ im Charakter und der Qualität eines Review-Papers) und der verwendeten Methodik enthalten. Ein weiterer Teil muss sich mit der Lösung der definierten Fragestellungen beschäftigen. Aus diesem Teil muss klar zu erkennen sein, wie die Monographie den derzeitigen Stand der Forschung im beantragten Fachgebiet erweitert und wie wissenschaftliches Neuland betreten wurde. Auch muss erkennbar sein, wie die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber mit der Habilitationsschrift zur Förderung des Fachgebietes beigetragen hat.

2. Habilitationsschriften in Form einer Monographie werden dem Vorbereitungsteam während der Vorbereitungsphase elektronisch übermittelt. Sollte die Monographie nicht schon einem Peer-Review unterzogen worden sein, veranlasst das Vorbereitungsteam einen qualitätsgesicherten und dokumentierten Peer-Review Prozess nach internationalen Standards durch Auswahl von und Weiterleitung der Habilitationsschrift an zumindest zwei externe Reviewer. Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat die Stellungnahme der Reviewer in der Habilitationsschrift zu berücksichtigen und zu den Reviews Stellung zu nehmen. Das Vorbereitungsteam kann basierend auf der Einarbeitung und Stellungnahme zu den Reviews die Habilitationsschrift freigeben oder noch einmal die Meinung der Reviewer einholen. Nach Freigabe durch das Vorbereitungsteam ist die Habilitationsschrift elektronisch zu veröffentlichen.

(6) Für kumulative Habilitationsschriften gilt:

1. Die kumulative Habilitationsschrift muss einen eigenständigen Teil mit einer Einleitung, der Beschreibung der Fragestellung, dem Stand der Forschung („State of the art“ im Charakter und der Qualität eines Review-Papers) und der verwendeten Methodik enthalten. Im eigenständigen Teil wird der Zusammenhang der einzelnen Publikationen dargelegt. Dieser Teil soll deutlich über eine bloße Zusammenfassung der enthaltenen Publikationen hinausgehen.

2. Eine Abschlussdiskussion sowie die Zusammenfassung der Ergebnisse schließen den eigenständigen Teil ab. Die Abschlussdiskussion bezieht sich auf die Gesamtheit aller Publikationen und muss deren Einzelergebnisse zusammenführen. Insbesondere ist schlüssig darzustellen, welchen Beitrag die Publikationen zur Weiterentwicklung des angestrebten Habilitationsfaches und zu seiner Förderung geleistet haben.

3. Darüber hinaus ist darzulegen, welcher Beitrag zu den Publikationen von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber stammt. Dies hat in Form einer Aufschlüsselung der Beiträge aller beteiligten Autorinnen und Autoren zu den einzelnen Publikationen zu erfolgen.

4. Alle Publikationen einer kumulativen Habilitationsschrift müssen, nachdem sie einem Peer-Review Prozess unterworfen wurden, in referierten Fachzeitschriften veröffentlicht oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommen sein.

IV. Habilitationsverfahren

Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (Habilitationsantrag)

§ 6. (1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist schriftlich an das Rektorat zu richten.

(2) Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach, für welches die Lehrbefugnis erteilt werden soll (Habilitationsfach), genau zu bezeichnen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen. Es soll weder zu eng noch zu breit gefasst sein. Es muss inhaltlich so abgrenzbar sein, dass es als eigenständiges Wissenschaftsgebiet erkennbar ist. Jedenfalls geeignete Habilitationsfächer sind jene Fächer, welchen an der Montanuniversität Leoben eine Professur oder ein Lehrstuhl bzw. Institut fachlich gewidmet ist. Wird die Lehrbefugnis für ein bisher an der Montanuniversität Leoben nicht vertretenes wissenschaftliches Fach beantragt, ist dies zu begründen – etwa durch den Nachweis etablierter wissenschaftlicher Strukturen wie Fachzeitschriften, Konferenzen oder Institute außerhalb der Montanuniversität Leoben zu diesem Fach. Im Zweifelsfall entscheidet der Senat.

(3) Die Habilitationsschrift ist in einfacher gebundener Ausfertigung vorzulegen. Zusätzlich ist die Habilitationsschrift auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium dem Antrag anzuschließen.

(4) Dem Antrag sind zusätzlich auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium anzuschließen:

- Nachweis eines abgeschlossenen Doktoratsstudiums in einem für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden wissenschaftlichen Gebiet an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität;
- die Dissertation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers;
- Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeiten;
- die veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten aus dem beantragten Habilitationsfach;
- zur Darstellung der Publikationstätigkeit ein im jeweiligen Fachbereich gebräuchlicher Zitationsindex;
- eine Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach;
- Nachweise über die in § 3 angeführten Leistungen und Kompetenzen;
- drei Themenvorschläge für den Lehrvortrag gemäß § 10;
- ein Lehrportfolio gemäß § 4 Abs. 3.

(5) Um die Behandlung des Antrags in der nächsten Senatssitzung zu gewährleisten, ist dieser spätestens vier Wochen vor der Senatssitzung im Büro des Rektorats einzubringen.

Habilitationskommission

§ 7. (1) Nach Weiterleitung des Antrages an den Senat hat dieser eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen. Für die Einrichtung der Habilitationskommission, die Entsendung/Nominierung der Mitglieder und die konstituierende Sitzung gelten die Vorgaben von § 1 der Satzung und des Satzungsteils „Einsetzung und Geschäftsführung von Kollegialorganen“.

(2) Die Promotorin oder der Promotor darf nicht Mitglied der Habilitationskommission sein. Diese oder dieser kann bei Bedarf als Auskunftsperson von der Habilitationskommission befragt werden. Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, alle Umstände offen zu legen, die geeignet sind, Zweifel an ihrer vollen Unbefangenheit zu begründen (§ 7 AVG).

(3) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat allen Mitgliedern der Habilitationskommission die elektronische Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zu ermöglichen. Alle Mitglieder der Habilitationskommission sind zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen und Informationen verpflichtet.

Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

§ 8. (1) Im Rahmen der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter (§ 3 der Satzung) ist darauf zu achten, dass keiner der Gutachterinnen oder Gutachter ein wissenschaftliches Naheverhältnis zur Habilitationswerberin oder zum Habilitationswerber besitzt: Ein solches liegt insbesondere bei einer engen wissenschaftlichen Kooperation (ein wesentlicher Anteil gemeinsamer Publikationen) vor (vgl. auch Satzungsteil „Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb“). Die Promotorin oder der Promotor darf nicht zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter sind verpflichtet, alle Umstände offen zu legen, die geeignet sind, Zweifel an ihrer vollen Unbefangenheit zu begründen (§ 7 AVG). Im Falle einer Befangenheit hat die oder der Vorsitzende des Senates in Absprache mit den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter zu bestellen.

Gutachten

§ 9. (1) Für die Erstellung der Gutachten ist eine Frist von zwei Monaten einzuräumen. Liegen Gutachten innerhalb dieser Frist nicht vor, hat die Rektorin oder der Rektor der Gutachterin oder dem Gutachter eine einmalige Nachfrist von einem Monat zu gewähren. Werden ein oder mehrere Gutachten auch innerhalb dieser Nachfrist nicht erstellt, erlischt die Bestellung der säumigen Gutachterinnen oder Gutachter und es sind von dem für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter zuständigen Gremium an Stelle der säumigen Gutachterinnen oder Gutachter andere Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter haben in ihren Gutachten festzustellen, ob die Habilitationsschrift und die sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten

- methodisch einwandfrei durchgeführt sind;
- neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
- die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

(3) Die Gutachten sind entweder mit einer qualifizierten digitalen Signatur zu unterfertigen und elektronisch an den Vorsitz der Habilitationskommission zu übermitteln oder handschriftlich zu unterzeichnen und diesem im Original zu übermitteln.

(4) Nach Einholung aller Gutachten sind diese im Büro des Rektorats mindestens 14 Tage zur Einsichtnahme durch das Rektorat, die Mitglieder der Habilitationskommission, die habilitierten Personen der Montanuniversität Leoben sowie durch die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber aufzulegen.

(5) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs sowie die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber sind berechtigt, binnen einer Woche nach Ende der Auflagefrist Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben.

Lehrvortrag im Rahmen des Habilitationsverfahrens

§ 10. (1) Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber gibt in einem Lehrvortrag (§ 8 Abs. 1 der Satzung) eine Einführung in einen Teilaspekt des Habilitationsfaches. Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber kann bei der Antragstellung drei Themenvorschläge vorlegen. Die Habilitationskommission legt das Thema und das Qualifikationsniveau des Lehrvortrags fest und informiert die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber mindestens zwei Wochen vor dem Vortrag. Sie ist bei der Themenfestlegung nicht an die bei der Antragstellung bekanntgegebenen Themenvorschläge gebunden.

Der Lehrvortrag soll ca. 45 Minuten mit anschließender Diskussion dauern und dient insbesondere der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten. Der Lehrvortrag ist universitätsöffentlich anzukündigen und steht allen Angehörigen der Montanuniversität Leoben offen. An der Diskussion können sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission auch die Angehörigen der Montanuniversität Leoben beteiligen.

(2) Die mit dem Lehrvortrag gezeigte didaktische Qualifikation wird von der Habilitationskommission mit der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber im Anschluss besprochen.

(3) Ist die didaktische Qualifikation nach Erkenntnis der Habilitationskommission noch nicht ausreichend, kann die Habilitationskommission einen neuerlichen Lehrvortrag verlangen. Dieser neuerliche Lehrvortrag muss längstens binnen vier Wochen nach dem ersten Lehrvortrag stattfinden.

(4) Die Habilitationskommission holt mindestens eine schriftliche Stellungnahme der Studierenden in der Habilitationskommission zu den didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers längstens zwei Wochen nach der Abhaltung des Lehrvortrages ein. Diese Stellungnahme ist zumindest 14 Tage im Büro des Rektorats zur Einsichtnahme aufzulegen.

Habilitationskolloquium

§ 11. Vor der Entscheidung der Habilitationskommission über die wissenschaftliche und didaktische Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers ist ein Kolloquium abzuhalten („Habilitationskolloquium“). Zu diesem sind alle Mitglieder der Habilitationskommission und die Gutachterinnen und Gutachter einzuladen. Das Habilitationskolloquium ist außerdem universitätsöffentlich anzukündigen und steht allen Angehörigen der Montanuniversität Leoben offen. Das Habilitationskolloquium besteht aus einem einleitenden Fachvortrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers und einer anschließenden Diskussion. Der einleitende, ca. 45-minütige Fachvortrag soll sich auf höchstem wissenschaftlichem Niveau (vgl. § 12) dem Thema der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers widmen. An der anschließenden Diskussion können sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission und den Gutachterinnen und Gutachtern alle Angehörigen der Montanuniversität Leoben beteiligen. Das Habilitationskolloquium darf frühestens nach Ende der Stellungnahmefrist für die Gutachten abgehalten werden.

VI. Beurteilung der hervorragenden wissenschaftlichen und der didaktischen Qualifikation

Beurteilungskriterien

§ 12. (1) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation (§ 103 Abs. 2 UG).

(2) Die Habilitationskommission beurteilt die wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers aufgrund der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen, der eigenen Erkenntnisse aus der Prüfung des Antrages unter der vom Habilitationswerber bzw. von der Habilitationswerberin weiteren erfüllten Anforderungen iSd § 3, der Erkenntnisse aus dem Habilitationskolloquium und den vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Die Habilitationskommission beurteilt die didaktische Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers aufgrund des Lehrvortrages, des Lehrportfolios, der Stellungnahmen zum Lehrvortrag (§ 10 Abs. 2 und 4) und der von der Habilitationswerberin bzw. vom Habilitationswerber weiteren erfüllten Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4.

(4) Die Habilitationskommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Erteilung der Lehrbefugnis erforderliche hervorragende wissenschaftliche Qualifikation sowie über die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten verfügt.

(5) Der Beschluss der Habilitationskommission ist samt allen Unterlagen dem Rektorat zu übermitteln. Den Unterlagen ist ein Vorschlag der Habilitationskommission zur Zuordnung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu einer wissenschaftlichen Organisationseinheit anzuschließen.

§ 13. Diese Richtlinie gilt für Habilitationsanträge, die ab dem 1. Mai 2027 eingereicht werden.

Für den Senat:
Der Vorsitzende
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Markus Lehner

Für das Rektorat:
Der Vizerektor für Lehre und Internationales
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):
Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. mult. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA